

In den gesamten Bedingungen wurde die Begriffsterminologie an das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) angepasst:

Fassung 2013	Fassung 2019
Bezugskarte	Debitkarte
Bargeldbezug / beziehen	Bargeldbehebung / beheben
Maestro-Service	Debitkarten-Service
Bezugsmöglichkeit	Behebungsmöglichkeit
Überziehungsrahmen / Überziehung	Eingeräumte Kontoüberziehung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Sie gelten für die Verwendung von Bezugskarten, die die Raiffeisenbank für die Benutzung

- an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des Maestro Service und der PayPass/MasterPass-Funktion (Abschnitt II)
- bei Zahlungen mit der elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick Service (Abschnitt III)
- im Selbstbedienungsbereich der Raiffeisenbank und anderer Kreditinstitute (Abschnitt IV)
- bei anderen Funktionen (Abschnitt V)

ausgegeben hat.

Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen der Bezugskarte zu ermöglichen.

2. Ausgabe und Rückgabe der Bezugskarten

Der Karteninhaber erhält von der Raiffeisenbank die Bezugskarte und – wenn für die vereinbarte Funktion benötigt - in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber an dessen zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet.

Bezugskarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto der Raiffeisenbank einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Bezugskarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Zeichnungsberechtigte, für die eine Bezugskarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Besonderen Bedingungen zu akzeptieren.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

II. I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen ~~ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Sie~~ gelten für die Verwendung von Bezugskarten Debitkarten, die die Raiffeisenbank für die Benutzung

- ~~– an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des Maestro Service und der PayPass/MasterPass-Funktion mit der Raiffeisenbank jeweils vereinbarten und durch ein Symbol auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Services und der Kontaktlos-Funktion dieses Debitkarten-Services (Abschnitt II)~~
~~– bei Zahlungen mit der elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick Service (Abschnitt III)~~
- ~~– im Selbstbedienungsbereich der Raiffeisenbank und anderer Kreditinstitute (Abschnitt IV/III)~~
- ~~– bei anderen Funktionen (Abschnitt V/IV)~~ ausgegeben hat.

Die konkreten Funktionen der Debitkarte sind mit der Raiffeisenbank zu vereinbaren. Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen der Bezugskarte Debitkarte zu ermöglichen.

2. Ausgabe und Rückgabe der Bezugskarten Debitkarten

Der Karteninhaber erhält von der Raiffeisenbank die Bezugskarte Debitkarte und – wenn für die vereinbarte Funktion benötigt – in einem ~~verschlossenen~~ verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Bezugskarte Debitkarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber Karteninhaber an dessen zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zu versenden. Bezugskarte Debitkarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet.

Bezugskarten Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto der Raiffeisenbank einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Bezugskarten Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Zeichnungsberechtigte, für die eine Bezugskarte Debitkarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Besonderen Bedingungen zu akzeptieren.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist. Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Bezugskarte zu vernichten. Die Raiffeisenbank ist bei aufrechem Kartenvertrag berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

Die Raiffeisenbank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte.

Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse

Die ~~Bezugskarte~~Debitkarten bleiben Eigentum der Raiffeisenbank.

3. Gültigkeit und Rückgabe der Debitkarte, Dauer und Beendigung des Kartenvertrags

(i) ~~Die Debitkarte~~ ist bis zum Ende des Jahres oder Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist. Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue ~~Bezugskarte~~Debitkarte. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen ~~Bezugskarte~~Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten ~~Bezugskarte~~Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die ~~Bezugskarte~~Debitkarte zu vernichten. Die Raiffeisenbank ist bei aufrechem Kartenvertrag berechtigt, die ~~Bezugskarte~~Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue ~~Bezugskarte~~Debitkarte zur Verfügung zu stellen. Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

(ii) Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

Die Raiffeisenbank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der ~~Kartenvertrag~~Kartenvertrag vom Kontoinhaber, vom Karteninhaber und von der Raiffeisenbank mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

~~Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen.~~

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der ~~Bezugskarte~~Debitkarte werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der ~~Bezugskarte~~Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der ~~Bezugskarte~~Debitkarte.

Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse

zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

Die Bezugskarten bleiben Eigentum der Raiffeisenbank.

3. Kontoinhaber und Karteninhaber

Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits. Soweit im Folgenden Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Karteninhaber Sorge zu tragen und die Raiffeisenbank für alle Schäden und Nachteile aus der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Bedingungen durch den Karteninhaber schadlos zu halten.

4. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. Das Kuvert, in dem der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Mitteilung des persönlichen Codes unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.

5. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Bezugskarte wie nachstehend in Punkt 6. vereinbart zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen der Raiffeisenbank im Original oder in Kopie übergeben.

~~zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.~~

~~Die Bezugskarten bleiben Eigentum der Raiffeisenbank.~~

4. Kontoinhaber und Karteninhaber

Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem ~~Bezugskarten~~ Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser ~~Bezugskarte~~ Debitkarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits. ~~Soweit im Folgenden Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Karteninhaber Sorge zu tragen und die Raiffeisenbank für alle Schäden und Nachteile aus der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Bedingungen durch den Karteninhaber schadlos zu halten.~~

4.5. Verwahrung der Bezugskarte Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte Debitkarte sorgfältig zu verwahren. ~~Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug.~~ Eine Weitergabe der Bezugskarte Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, ~~insbesondere nicht~~ auf der Bezugskarte Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. ~~Das Kuvert, in dem der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Mitteilung des persönlichen Codes unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.~~

5.6. Meldepflicht bei Abhandenkommen oder missbräuchlicher Verwendung der Bezugskarte Debitkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Bezugskarte Debitkarte wie nachstehend in Punkt 6.7. vereinbart zu veranlassen. ~~Bei Erstattung der Karteninhaber bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber~~ Bei Erstattung der Karteninhaber bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde ~~erstatten und, wird er~~ diese auf Verlangen der Raiffeisenbank im Original oder in Kopie übergeben.

6. Sperre, Limitsenkung

Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten **Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking**, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („**PSA-Sperrnotruf**“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder.
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen **Bezugskarten**.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von **Bezugskarten** bzw. einzelner **Bezugskarten** zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue **Bezugskarte** nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die **Bezugskarte** ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Bezugskarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Bezugskarte** besteht; oder
- wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der **Bezugskarte** entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

In den Fällen (i) und (iii) ist die Raiffeisenbank auch berechtigt, die zur **Bezugskarte** vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des

6.7. Sperre, Limitsenkung

Die Sperre einer **Bezugskarte** kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten **Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking**, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („**PSA-Sperrnotruf**“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder.
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen **Bezugskarten**.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von **Bezugskarten** bzw. einzelner **Bezugskarten** zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue **Bezugskarte** nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die **Bezugskarte** ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Bezugskarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Bezugskarte** besteht; oder
- ~~wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass~~ der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der **Bezugskarte** entstehenden Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachkommen kann ~~nachgekommen ist und~~
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

In den Fällen (i) und (iii) ist die Raiffeisenbank auch berechtigt, die zur **Bezugskarte** vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des

Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse. Die Sperre wirkt weiters nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (PayPass/Masterpass-Funktion). Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.

7. Verwendung der Bezugskarte durch den Karteninhaber oder unbefugte Dritte

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

Unternehmer haften für Schäden, die der Raiffeisenbank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Raiffeisenbank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

9. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Raiffeisenbank liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte**

Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.

Eine Sperre aus den vorstehend in (i) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespäter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Raiffeisenbank zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Achtung: Die Sperre wirkt ~~jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse. Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (PayPass/Masterpass-Funktion).~~ Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.

78. Verwendung der ~~Bezugskarte~~Debitkarte durch den Karteninhaber oder unbefugte Dritte

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der ~~Bezugskarte~~Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der ~~Bezugskarte~~Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

Unternehmer haften für Schäden, die der Raiffeisenbank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

89. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der ~~Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse~~Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Raiffeisenbank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

910. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Raiffeisenbank liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte**

weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

10. Benachrichtigungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Raiffeisenbank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er

- die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab ihrer Bestellung nicht erhalten hat,
- eine Mitteilung der Raiffeisenbank erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

11. Änderungen des Kartenvertrags oder der Besonderen Bedingungen

Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags sowie der vorliegenden Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird die Raiffeisenbank bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kontoinhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank im Änderungsangebot hinweisen.

weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

10. Benachrichtigungspflichten des Karteninhabers

~~Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Raiffeisenbank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er~~

- ~~– die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab ihrer Bestellung nicht erhalten hat,~~
- ~~– eine Mitteilung der Raiffeisenbank erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.~~

11. Änderungen des Kartenvertrags oder der Besonderen Bedingungen

~~Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags sowie~~ oder ~~der vorliegenden~~ Besonderen Bedingungen werden dem Kunden ~~Kontoinhaber – auch mit Wirkung für den Karteninhaber –~~ von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ~~des ihres~~ Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers – auch mit Wirkung für den Karteninhaber – zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne dieser Z 2 zu Änderungen der im Kartenvertrag oder den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kontoinhabers ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

~~Außerdem wird die Raiffeisenbank bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kontoinhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank im Änderungsangebot hinweisen.~~

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen des Maestro-Service

1. Rechte des Karteninhabers

1.1. Bargeldbezug

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu beziehen.

1.2. bargeldlose Zahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Raiffeisenbank unwiderprüflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.3 „PayPass“, „MasterPass“

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „PayPass“ oder „Masterpass“ gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber

~~Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

III-I. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen des Maestro-Service der Debitkarten-Services

1. Rechte des Karteninhabers

1.1. Bargeldbezug/Bargeldbehebung

~~Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.~~

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte/Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte/Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu beziehen/beheben.

1.2. bargeldlose/Bargeldlose Zahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte/Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte/Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und - sofern an der POS-Kasse gefordert - Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Raiffeisenbank unwiderprüflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.3 „PayPass“, „MasterPass“

1.3. Kleinbetragszahlungen

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte/Debitkarte angeführten Symbol „PayPass“ oder „Masterpass“ der Kontaktlos-Funktion des Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte/Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. („Kleinbetragszahlungen“). Der Karteninhaber

weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe des persönlichen Codes oder zum Bargeldbezug verwendet worden sein.

2. Limit

Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte

- Bargeld von Geldausgabeautomaten (vorstehender Punkt II.1.1) behoben sowie
- bargeldlos an POS-Kassen (vorstehender Punkt II 1.2) bezahlt

werden kann.

Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt IV.1) können gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gelten die Punkte I.6 und I.11 dieser Besonderen Bedingungen.

3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten, bargeldlose Zahlungen und das Laden der Elektronischen Geldbörse nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

4. Abrechnung

4.1. Kontoabbuchung

weist bei Kleinbetragszahlungen ~~bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion~~ durch bloßes Hinhalten der ~~Bezugskarte~~Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens ~~das Kreditinstitut~~die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. ~~Das Kreditinstitut~~Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion mit dem persönlichen Code durchführen.

Vor dem erstmaligen Einsatz der ~~Bezugskarte~~Debitkarte für ~~Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes~~eine Kleinbetragszahlung muss diese ~~zumindest einmal zur Zahlung an der Funktion durch Stecken in eine POS-Kasse unter oder Geldausgabeautomaten und durch einmalige Eingabe des persönlichen Codes oder zum Bargeldbezug verwendet worden~~ seiner beliebigen 4stelligen Zahl aktiviert werden.

2. Limit

Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich ~~oder~~, wöchentlich oder monatlich) unter Benützung der ~~Bezugskarte~~Debitkarte

- ~~–~~ Bargeld von Geldausgabeautomaten (vorstehender Punkt II.1.1.) behoben sowie
- ~~–~~ bargeldlos an POS-Kassen (vorstehender Punkt II.1.2.) bezahlt

werden kann.

Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt ~~IV III.1.)~~ können gesonderte ~~Bezugsmöglichkeiten~~Behebungsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten ~~Bezugsmöglichkeiten~~Behebungsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des ~~Debitkarten-~~Service behebaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank ~~gelten die Punkte I.6 und I.11~~gilt Punkt I.7. dieser Besonderen Bedingungen.

3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten, und bargeldlose Zahlungen ~~und das Laden der Elektronischen Geldbörse~~(einschließlich Kleinbetragszahlungen) nur in dem Ausmaß ~~beziehen~~beheben bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die ~~Bezugskarte~~Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und ~~Überziehungsrahmeneingeräumte~~ Kontoüberziehung) aufweist.

4. Abrechnung

4.1. Kontoabbuchung

Mit der Bezugskarte getätigte Bargeldbezüge und bargeldlose Zahlungen werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

4.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können bei der Raiffeisenbank erfragt bzw. auf der Homepage der PayLife Bank GmbH.

abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

5. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS Kasse

Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS- Kasse mehrmals, etwa

Mit der ~~Bezugskarte~~**Debitkarte** getätigte ~~Bargeldbezüge~~**Bargeldbehebungen** und bargeldlose Zahlungen (einschließlich Kleinbetragszahlungen) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

4.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von ~~Bargeldbezügen~~**Bargeldbehebungen** bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- ~~bei~~ zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- ~~bei~~ Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem ~~Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH~~**wie nachstehend beschrieben** ermittelten Fremdwährungskurs.

~~Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können bei der Raiffeisenbank erfragt bzw. auf der Homepage der PayLife Bank GmbH.~~

~~Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.~~

~~Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörenden Kreditinstitute gebildet.~~

~~Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörenden Kreditinstitute) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.~~

~~Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung ~~von dem ausländischen Kreditinstitut~~ erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum ~~und die Kurshöhe~~ werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.~~

~~5. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS Kasse~~

~~Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.~~

~~Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS- Kasse mehrmals, etwa~~

durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.

- I. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service

Soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts II.

1. Elektronische Geldbörse:

Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geldgesetzes geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die elektronische Geldbörse des Quick-Services (im folgenden „**Elektronische Geldbörse**“) einrichten und verwenden.

2. Laden der Elektronischen Geldbörse

Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.

Das Laden kann erfolgen:

- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen,
- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service,
- gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.

Zuhöchst können auf der Elektronischen Geldbörse EUR 400,00 geladen sein. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt. Laden an Geldausgabeautomaten und Selbstbedienungsladestationen ist nur mit Bezugskarten mit POS-Funktion möglich.

Achtung: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse

Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

~~durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.~~

- ~~I. Ergänzende Bestimmungen für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service~~

~~Soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts II.~~

~~1. Elektronische Geldbörse:~~

~~Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geldgesetzes geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die elektronische Geldbörse des Quick-Services (im folgenden „**Elektronische Geldbörse**“) einrichten und verwenden.~~

~~2. Laden der Elektronischen Geldbörse~~

~~Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.~~

~~Das Laden kann erfolgen:~~

- ~~– mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen,~~
- ~~– mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service,~~
- ~~– gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.~~

~~Zuhöchst können auf der Elektronischen Geldbörse EUR 400,00 geladen sein. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt. Laden an Geldausgabeautomaten und Selbstbedienungsladestationen ist nur mit Bezugskarten mit POS-Funktion möglich.~~

~~**Achtung: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.**~~

~~3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse~~

~~Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.~~

Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung, durch Einstecken der Bezugskarte oder durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse oder zum Automaten weist der Karteninhaber die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Die Raiffeisenbank nimmt die Anweisung bereits jetzt an.

4. Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges

Der Kontoinhaber und Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.

5. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet

Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird die Raiffeisenbank oder die PayLife Bank GmbH dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.

Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen.

Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

6. Entladen der Elektronischen Geldbörse

Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden:

- an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, auf das Konto gegen Gutschrift;
- an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift;
- bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen Auszahlung von Bargeld.

Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag bei der Raiffeisenbank geltend zu machen. Ergibt eine in der Folge durchgeführte Überprüfung, dass auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben.

Die Raiffeisenbank ist berechtigt bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.

7. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse

Die Elektronische Geldbörse ist so lange wie die Bezugskarte gültig.

~~Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung, durch Einstecken der Bezugskarte oder durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse oder zum Automaten weist der Karteninhaber die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Die Raiffeisenbank nimmt die Anweisung bereits jetzt an.~~

~~4. Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges~~

~~Der Kontoinhaber und Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.~~

~~5. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet~~

~~Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird die Raiffeisenbank oder die PayLife Bank GmbH dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.~~

~~Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen.~~

~~Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.~~

~~6. Entladen der Elektronischen Geldbörse~~

~~Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden:~~

- ~~- an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, auf das Konto gegen Gutschrift;~~
- ~~- an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift;~~
- ~~- bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen Auszahlung von Bargeld.~~

~~Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag bei der Raiffeisenbank geltend zu machen. Ergibt eine in der Folge durchgeführte Überprüfung, dass auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben.~~

~~Die Raiffeisenbank ist berechtigt bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.~~

~~7. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse~~

~~Die Elektronische Geldbörse ist so lange wie die Bezugskarte gültig.~~

Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.

Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.

Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die Raiffeisenbank diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.

8. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse

Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet.

Aufgrund der technischen Gegebenheiten erfolgt keine Sperre der Elektronischen Geldbörse durch die Raiffeisenbank. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Bezugskarte nicht mehr zum Laden der Elektronischen Geldbörse verwendet werden kann. Es können aber weiterhin im Rahmen des geladenen Betrages Zahlungen vorgenommen werden.

Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, die Elektronische Geldbörse sorgfältig zu verwahren. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden.

III. Selbstbedienungsbereich

Mit den von der Raiffeisenbank ausgegebenen Bezugskarten können die in diesem Abschnitt angesprochenen Selbstbedienungsgeräte, die von der Raiffeisenbank während und auch außerhalb der Banköffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden, bedient werden. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten steht dieses Service dem Karteninhaber auch bei anderen österreichischen Raiffeisenbanken zu Verfügung.

1. Geldausgabeautomaten

Für Geldausgabeautomaten, die außerhalb des Maestro-Service in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen des Abschnitts II. Wenn für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, gelten dafür die für das Maestro-Service vereinbarten Limits nicht. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

2. Kontoauszugsdrucker

~~Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.~~

~~**Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.**~~

~~Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die Raiffeisenbank diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.~~

~~**8. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse**~~

~~Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet.~~

~~Aufgrund der technischen Gegebenheiten erfolgt keine Sperre der Elektronischen Geldbörse durch die Raiffeisenbank. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Bezugskarte nicht mehr zum Laden der Elektronischen Geldbörse verwendet werden kann. Es können aber weiterhin im Rahmen des geladenen Betrages Zahlungen vorgenommen werden.~~

~~**Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, die Elektronische Geldbörse sorgfältig zu verwahren. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden.**~~

~~**IV. III. Selbstbedienungsbereich**~~

Mit den von der Raiffeisenbank ausgegebenen ~~Bezugskarten~~**Debitkarten** können die in diesem Abschnitt angesprochenen Selbstbedienungsgeräte, die von der Raiffeisenbank während und auch außerhalb der Banköffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden, bedient werden. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten steht dieses Service dem Karteninhaber auch bei anderen österreichischen Raiffeisenbanken zu Verfügung.

~~**1. Geldausgabeautomaten**~~

Für Geldausgabeautomaten, die außerhalb des ~~Maestro-Service~~**Debitkarten-Services** in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen des Abschnitts II. Wenn für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten gesonderte ~~Bezugsmöglichkeiten~~**Behebungsmöglichkeiten** vereinbart werden, gelten dafür die für das ~~Maestro~~**Debitkarten**-Service vereinbarten Limits nicht. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten ~~Bezugsmöglichkeiten~~**Behebungsmöglichkeiten** werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des ~~Maestro-Service~~**Debitkarten-Services** behebaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

~~**2. Kontoauszugsdrucker**~~

Wenn der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank die Verwendung des Kontoauszugsdruckers vereinbart hat, gilt folgendes:

Der Karteninhaber kann mit der Bezugskarte an den in der Raiffeisenbank installierten Selbstbedienungsgeräten Auszüge zum Konto, zu dem die Bezugskarte ausgefolgt wurde, ausdrucken.

Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der kontoführenden Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.

Die Raiffeisenbank haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkung der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. Den Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker.

3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen

Mit Bezugskarten können in der Raiffeisenbank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerkerter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich der späteren Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen.

Der bei Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die – auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch bereitgestellten Kontoauszüge.

Alle Überweisungsaufträge, die der Raiffeisenbank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zulasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt 1.7. dieser Besonderen Bedingungen gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Maestro-Service vereinbarten Limite nicht

V. Sonstige Funktionen der Bezugskarte

Wenn der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank die Verwendung des Kontoauszugsdruckers vereinbart hat, gilt folgendes:

Der Karteninhaber kann mit der **Bezugskarte Debitkarte** an den in der Raiffeisenbank installierten Selbstbedienungsgeräten Auszüge zum Konto, zu dem die **Bezugskarte Debitkarte** ausgefolgt wurde, ausdrucken.

Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der kontoführenden Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.

Die Raiffeisenbank haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, ~~treten tritt~~ die Wirkung der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den ~~zugestellten Erklärungen und Nachrichten im Kontoauszug enthaltenen Buchungen~~ der **Bank Raiffeisenbank** zu laufen. Den ~~Kontoinhaber~~ **Kontoinhaber, der Unternehmer ist**, trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker.

3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen

Mit **Bezugskarten Debitkarten** können in der Raiffeisenbank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerkerter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die **Autorisierung durch Unterschrift oder die** Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich der späteren Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen und gutgeschrieben.

Der bei Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die – auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch bereitgestellten Kontoauszüge.

Alle Überweisungsaufträge, die der Raiffeisenbank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der **Bezugskarte Debitkarte** und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zulasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt 1.7. dieser Besonderen Bedingungen gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das **Maestro Debitkarten-Service** vereinbarten **Limite Limits** nicht.

~~V.~~ IV. Sonstige Funktionen der Bezugskarte Debitkarte

Bezugskarten werden auch als Nachweis der Berechtigung zur Abholung schalterlagernder Post verwendet. Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, vor Ausfolgung der Post noch andere Identitätsnachweise zu verlangen.

Bezugskarten, deren Unterfertigung durch den Karteninhaber vorgesehen ist, werden auch zur Prüfung von Unterschriften auf vom Karteninhaber der Raiffeisenbank persönlich erteilten Aufträgen verwendet. Bei Barbehebungen des Karteninhabers bei einer anderen als der kartenausgebenden Raiffeisenbank wird die auszahlende Raiffeisenbank anhand einer solchen Bezugskarte die Unterschrift des Karteninhabers prüfen.

Weitere Funktionen der Bezugskarte (etwa für den Zutritt zu Safes) sind zwischen der Raiffeisenbank und dem Kontoinhaber zu vereinbaren.

1. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung der Raiffeisenbank wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

2. Postabholung

Debitkarten werden auch als Nachweis der Berechtigung zur Abholung schalterlagernder Post verwendet. Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, vor Ausfolgung der Post noch andere Identitätsnachweise zu verlangen.

3. Unterschriftsprüfung

Debitkarten, deren Unterfertigung durch den Karteninhaber vorgesehen ist, werden auch zur Prüfung von Unterschriften auf vom Karteninhaber der Raiffeisenbank persönlich erteilten Aufträgen verwendet. Bei Barbehebungen des Karteninhabers bei einer anderen als der kartenausgebenden Raiffeisenbank wird die auszahlende Raiffeisenbank anhand einer solchen BezugskarteDebitkarte die Unterschrift des Karteninhabers prüfen.

4. Weitere Funktionen

Weitere Funktionen der BezugskarteDebitkarte (etwa für den Zutritt zu Safes) sind zwischen der Raiffeisenbank und dem Kontoinhaber zu vereinbaren.